

Satzung
über die Festsetzung geringerer Abstände nach §§ 7 und 8
der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
und der Abstandsflächenverordnung
für die Stadt Warburg – Stadtteil Germete –
(Traufgassensatzung)
vom 14.2.1978

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023), geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV. NW. S. 304), und auf Grund des § 103 Abs. 1 und 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NW – i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV. NW. 1976 S. 264/SGV: NW 232) hat der Rat der Stadt Warburg in seiner Sitzung am 15.11.1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Wahrung und zur Erhaltung des überwiegend durch Traufgassen gekennzeichneten Ortskernes des Stadtteils Germete werden geringere Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen an seitlichen Grundstücksgrenzen bzw. an Verkehrsflächen zugelassen, als in den §§ 7 und 8 BauO NW sowie in der Abstandsflächenverordnung vom 20.3.1970 (GV NW S. 232) vorgeschrieben. Die verringerten Abstandsflächen an Verkehrsflächen ergeben sich aus den im Bebauungsplan Nr. 3 (vgl. § 2) festgesetzten Baulinien und Baugrenzen.
- (2) Der Abstand zwischen den Gebäuden soll mindestens 0,50 m und höchstens 1,50 m betragen.

§ 2

Diese Satzung gilt für denjenigen Bereich des Stadtteils Germete, dessen Grenzen übereinstimmen mit den Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortsmitte“. Soweit in § 1 geringere Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen zu seitlichen Gebäuden zugelassen sind, gilt die Satzung dort, wo Traufgassen vorhanden sind oder der Bebauungsplan offene Bauweise mit Traufgassen festsetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.